



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. April 2017
(OR. en)

8198/17

ACP 29
FIN 255
PTOM 9
DEVGEN 59

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. April 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 159 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds im Zeitraum 2014-2015

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 159 final.

Anl.: COM(2017) 159 final



Brüssel, den 5.4.2017
COM(2017) 159 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT
über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds im Zeitraum 2014-
2015

{SWD(2017) 123 final}

Dieser Bericht entspricht den in **Artikel 18 Absätze 4 bis 6 der Durchführungsverordnung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)**¹ festgelegten Anforderungen. Es handelt sich um den ersten während der Laufzeit des 11. EEF (2014-20) fälligen Bericht, der sich auf die Jahre 2014 und 2015 erstreckt.

Der 11. EEF trat nach der Ratifizierung des Internen Abkommens² durch alle 28 EU-Mitgliedstaaten am **1. März 2015 in Kraft**. Während des Übergangszeitraums zwischen dem 10. EEF, der am 31. Dezember 2013 auslief, und dem Inkrafttreten des 11. EEF wurde auf vom Rat der EU beschlossene Übergangsmaßnahmen (die sogenannte „Überbrückungsfazilität“)³ zurückgegriffen.

Der EEF ist trotz seiner Besonderheiten Teil der Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln und Gegenstand der bestehenden allgemeinen Berichterstattung. Die **Hauptquellen** für diesen ersten Jahresbericht über die Durchführung des 11. EEF sind:

- die Jährlichen Tätigkeitsberichte 2014 und 2015,
- der Jahresbericht 2015,
- die Jahresrechnungen des EEF für 2014 und 2015,
- der „Second Report on Selected Results“ (Juli 2014 – Juni 2015)

und ihre jeweiligen Anhänge. Diese Quellen stehen der Öffentlichkeit unmittelbar nach der Verabschiedung auf der Europa-Website zur Verfügung (siehe Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Anhang F).

Eine Ad-hoc-Berichterstattung über Unterstützungsausgaben erfolgt getrennt alle zwei Jahre (Artikel 6 Absatz 1 des Internen Abkommens). Die Verwendung der EEF-Mittel durch die Europäische Investitionsbank (EIB) und die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) ist Gegenstand einer spezifischen Berichterstattung⁴.

Der Schwerpunkt dieses Berichts soll zwar ausschließlich auf dem 11. EEF liegen, doch die Durchführung eines solchen weitreichenden Instruments, sowohl hinsichtlich des Anwendungsbereichs als auch des Umfangs, kann nicht losgelöst von der allgemeinen Politik der Kommission im Bereich internationale Zusammenarbeit und Entwicklung betrachtet werden. Aus diesem Grund und um den Kontext in Erinnerung zu rufen, verweist der Bericht auf die Millenniumsentwicklungsziele (MDG) und die MDG-Initiative, schildert das Zusammenspiel mit thematischen Programmen, die über andere Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln (z. B. Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit – DCI und Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte – EIDHR) finanziert werden, und zeigt die Zusammenhänge mit

¹ Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 1).

² Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1).

³ Beschluss des Rates über Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung des EEF vom 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 335, S. 48).

⁴ <http://www.eib.org/projects/regions/acp/funding-and-financial-instruments/investment-facility/index.htm?> und Bericht der Kommission an den Rat über die Durchführung der finanziellen Unterstützung für die überseeischen Länder und Gebiete im Rahmen des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (COM (2016)79 final vom 22.2.2016).

den derzeitigen Prioritäten der Kommission auf. Wann immer es möglich war, wurden Daten und/oder Beispiele für den EEF herausgezogen.

Hervorzuheben ist, dass die im Rahmen der **Überbrückungsfazität vom 1. Januar 2014 bis zum 28. Februar 2015** gebundenen Mittel zwar wie im Rahmen des 11. EEF verbucht wurden, die verfügbaren Ressourcen jedoch begrenzt waren und nicht mit dem vollwertigen 11. EEF verglichen werden können. Da die **Durchführung des 11. EEF ihr normales Tempo erst Ende 2016 erreichen wird**, muss bei der Präsentation der Durchführung in diesem ersten Jahresbericht berücksichtigt werden, unter welchen Bedingungen der 11. EEF angelaufen ist.

Dasselbe gilt für die **Ergebnisse**. Die in der begleitenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf Projekte und Programme, die zwischen dem 1. Juli 2014 und dem 30. Juni 2015 endeten und somit im Rahmen des 10. EEF finanziert wurden. Sie wurden anhand der Indikatoren gemessen, die im internationalen Ergebnisrahmen der EU für Entwicklung und Zusammenarbeit festgelegt sind, der mit der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 26. März 2015⁵ eingeführt wurde. Vor dem Hintergrund des Prinzips der Kontinuität der Arbeit bilden sie die **Referenzgrundlage, anhand der die Leistung des 11. EEF** in der Folgezeit gemessen wird. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der von der EU finanzierten oder mitfinanzierten Projekte und Programme häufig aufgrund ihrer Art nicht quantifizierbar sind (z. B. Kapazitätsaufbau).

Was die **Wirksamkeit der Zusammenarbeit** anbelangt, so ist das Konzept per definitionem ein globales, wie im jüngsten Jahresbericht über die Anwendung der Instrumente der Europäischen Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns dargelegt, auf dem der letzte Abschnitt dieses Berichts beruht. Allerdings existieren strategische Rahmen mit regionaler Ausrichtung zwischen der EU und den AKP-Ländern, vor allem die Gemeinsame Strategie Afrika-EU (2007), das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU-CARIFORUM (2008), die Gemeinsame Partnerschaftsstrategie der EU und der karibischen Staaten (2012) und die Entwicklungspartnerschaft zwischen der EU und dem Pazifikraum (2006 und 2012). Über die Überprüfung der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, die Ende 2016 im Rahmen der Globalen Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit vorgenommen wurde⁶, wird im nächsten Jahresbericht über die Durchführung des 11. EEF berichtet.

Einige **wichtige Neuentwicklungen** sind aufgrund des Berichtszeitraums hier nicht vollständig erfasst. Der nächste Jahresbericht wird den zentralen neuen strategischen Themen und Prioritäten gebührend Rechnung tragen. Der derzeitige Kontext ist geprägt durch die Finanzkrise, den Paradigmenwechsel in der Entwicklungspolitik (von den Millenniumsentwicklungszielen hin zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung) und die stetig wachsende Rolle der EU in der Welt dank der zunehmenden Zusammenarbeit zwischen den EU-Akteuren. Unter diesen Umständen bedarf es einer Überarbeitung des europäischen Rahmens für die Entwicklungspolitik auf der Grundlage der Agenda für die Zeit nach 2030 und den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG), die in die Globale

⁵ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Launching the EU International Cooperation and Development Results Framework“ (Einführung des internationalen Ergebnisrahmens der EU für Entwicklung und Zusammenarbeit), SWD(2015) 80 final.

⁶ <http://effectivecooperation.org/monitoring-country-progress/explore-monitoring-data/>

Strategie der EU und den unlängst von der Kommission vorgelegten Vorschlag für einen neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik⁷ eingebettet sind.

Die Mittelausstattung des 11. EEF schließlich beläuft sich auf 29,455 Mrd. EUR (einschließlich der Mittel für die ÜLG und ausschließlich der Unterstützungsausgaben), wovon bis 31. Mai 2015 4,024 Mrd. EUR gebunden und 1,619 Mrd. EUR ausgezahlt wurden (siehe Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Anhang A). Die oben erwähnte langsame Anlaufphase muss bei der Auslegung dieser Zahlen gebührend berücksichtigt werden⁸.

HINTERGRUND UND ALLGEMEINE ZIELE

Auf dem Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Jahr 2000 wurden acht Millenniumsentwicklungsziele⁹ von der Gebergemeinschaft, einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten, vereinbart, wobei das übergeordnete Ziel darin bestand, die Armut bis 2015 drastisch zu reduzieren. Die EU hat sich von Anfang an engagiert, um zur Verwirklichung der MDG beizutragen und hat eine führende Rolle übernommen, indem sie diese in ihre Entwicklungspolitik und -maßnahmen eingegliedert hat. Gemeinsam sind die EU und ihre Mitgliedstaaten die größten Beitragszahler für die MDG, da sie seit dem Jahr 2000 rund die Hälfte der weltweiten öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) bereitstellen. Darüber hinaus spielt die EU eine Rolle bei der Koordinierung der Maßnahmen der verschiedenen Geber. Dank ihrer supranationalen Dimension kann sie ehrgeizige gemeinsame Ziele festsetzen und umfassende Lösungen für globale Entwicklungsprobleme konzipieren. Die EU verfügt über eine weltweite Präsenz in mehr als 130 Ländern, breit gefächerte Sachkenntnisse und eine einzigartige Glaubwürdigkeit in Bezug auf Menschenrechte, Wahlbeobachtung, Staatsführung und Krisenbewältigung. Darüber hinaus verfügt die EU über die notwendige kritische Masse, um auf globale Herausforderungen einzugehen. Ihre Entwicklungsmaßnahmen koordiniert die EU mit ihren Bemühungen in anderen Bereichen wie humanitäre Hilfe, Umweltschutz, Klimawandel, Sicherheit und Handelspolitik. Was die menschliche Entwicklung betrifft, so ist die EU nach wie vor entschlossen, während der Laufzeit des Finanzrahmens 2014-2020 mindestens 20 % ihrer Hilfe für soziale Basisdienstleistungen mit Schwerpunkt auf Gesundheit, Bildung und sozialem Schutz aufzuwenden.

Um die Fortschritte bei der Verwirklichung der MDG zu beschleunigen, hat die Europäische Kommission 2010 einen 12 Punkte umfassenden Aktionsplan¹⁰ erstellt. Im Jahr 2011, als immer noch viele Länder die meisten Ziele nicht erreicht hatten, rief die EU eine neue MDG-Initiative¹¹ ins Leben, über die bedarfsgerechte und leistungsorientierte Finanzierungen im Umfang von 1 Mrd. EUR bereitgestellt wurden. Davon sind 700 Mio. EUR für die besonders in Rückstand geratenen MDG (Hunger, Müttergesundheit, Kindersterblichkeit, Trinkwasser und sanitäre Versorgung) bestimmt und 300 Mio. EUR für Länder mit einer guten Bilanz bei der Umsetzung der Hilfe.

⁷ https://europa.eu/globalstrategy/sites/globalstrategy/files/about/eugs_review_web_7.pdf;
http://ec.europa.eu/europeaid/sites/devco/files/communication-proposal-new-consensus-development-20161122_en.pdf

⁸ Im Verlauf des Jahres 2016 – während der Fertigstellung dieses Berichts – haben sich im Vergleich dazu die Mittelbindungen verdoppelt und sind die Auszahlungen um die Hälfte gestiegen.

⁹ Für einen Überblick über die MDG und den Finanzbeitrag des EEF zu den spezifischen Indikatoren siehe Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Anhang E.

¹⁰ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-11-1063_de.htm

¹¹ <http://ec.europa.eu/europeaid/node/1369>

Bislang wurden durch die MDG-Initiative 70 Projekte in 46 Ländern finanziert.¹² Außerdem leiteten die EU und die Mitgliedstaaten 2012 ein ehrgeiziges Programm für den Wandel ein, das die Entwicklungswirkung noch verstärken und die Ergebnisse im Rahmen der MDG verbessern soll, indem der strategische Schwerpunkt auf die bedürftigsten Länder (einschließlich fragiler Staaten) und auf vorrangige Sektoren gelegt wird. Diese in der Agenda für den Wandel¹³ festgelegten Prioritäten werden nun mithilfe der neuen Instrumente für das auswärtige Handeln für den Zeitraum 2014-2020 umgesetzt.

Dies spiegelt sich in den neuen Instrumenten für das auswärtige Handeln für den Zeitraum 2014-2020 auch wider (so nennen beispielsweise das neue Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit und die Verordnung über die Durchführung des 11. EEF ausdrücklich die Millenniumsentwicklungsziele als zentrale Indikatoren für die Messung der Erreichung ihrer Ziele). Insbesondere die Durchführungsverordnung für den 11. EEF (Verordnung (EU) 2015/322 des Rates)¹⁴ verweist ausdrücklich auf die MDG als relevante Indikatoren für die Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des 11. EEF¹⁵, die grundlegend mit den Zielen des 10. EEF verknüpft sind und sich auf die im Partnerschaftsabkommen von Cotonou (Artikel 1) genannten Ziele stützen. Wichtigstes Ziel ist die Verringerung und langfristig die Beseitigung der Armut. Gleichzeitig wird der 11. EEF eine nachhaltige und inklusive wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung fördern, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, eine verantwortungsvolle Staatsführung, die Menschenrechte und die einschlägigen Grundsätze des Völkerrechts konsolidieren und unterstützen und einen rechtsbasierten, sämtliche Menschenrechte einschließenden Ansatz umsetzen. Gemäß den Durchführungsverordnungen werden nach Ende der MDG-Ära im Jahr 2015 die Fortschritte des 11. EEF bei der Verwirklichung der oben genannten Ziele anhand anderer Indikatoren gemessen, die auf internationaler Ebene von der Union und ihren Mitgliedstaaten vereinbart werden, vor allem anhand der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDG).

KONZENTRATION AUF DIE PRIORITÄTEN DER KOMMISSION

Die Entwicklungspolitik der EU und die Arbeit der Kommission bei der Umsetzung dieser Politik sind fest in zwei der Hauptprioritäten der Juncker-Kommission verankert: **„Mehr Gewicht der EU auf der internationalen Bühne“** und **„Auf dem Weg zu einer neuen Migrationspolitik“**. Darüber hinaus tragen sie erheblich zu den Prioritäten **„Neue Impulse für Beschäftigung, Wachstum und Investitionen“** und **„Eine robuste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzpolitik“** bei.

Mehr Gewicht der EU als internationaler Akteur in der AKP-Region

Die EU muss ihrer Rolle bei der wirksamen Bewältigung globaler Herausforderungen, der Förderung ihrer Werte und der Leistung eines Beitrags zu Frieden und Wohlstand in

¹² Die Länder mit mindestens einem Projekt aus der MDG-Initiative waren: Burkina Faso, Malawi, Ruanda, Mosambik, Ghana, Tansania, Sambia, Kongo (DRK), Liberia, Uganda, Tschad, Namibia, Niger, Côte d'Ivoire, Somalia, Sierra Leone, Jamaika, Madagaskar, Haiti, Burundi, Togo, Botsuana, Zentralafrikanische Republik, Mauretanien, Timor-Leste, Kap Verde, Mauritius, Simbabwe, Guinea, Samoa, Gambia, Swasiland, Kiribati, Dschibuti, Guinea-Bissau, São Tomé und Príncipe, Komoren, Salomonen, Tonga, Marshallinseln, St. Lucia, Antigua und Barbuda, Niue, Grenada, Cookinseln, Tuvalu.

¹³ <http://ec.europa.eu/europeaid/node/1365>

¹⁴ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R0322&from=DE>

¹⁵ Dieselben Zielen gelten für die Überbrückungsfazilität: https://ec.europa.eu/europeaid/sites/devco/files/edf-bridging-facility-impl-regulation-2014-157_en.pdf

der Welt gerecht werden.

Eine der obersten Prioritäten der EU besteht im Aufbau friedlicher Gesellschaften und in der Beseitigung der Armut in fragilen und von Konflikten betroffenen Ländern. Die EU unterstützt ihre Partnerländer weltweit bei deren Bemühungen um die Sicherung eines dauerhaften Friedens und um die Förderung der politischen Stabilität oder den Wiederaufbau der Gesellschaft und der Infrastrukturen nach Krisensituationen. Zu den Prioritäten der EU in diesem Bereich zählen die Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung, die Schaffung von Rechtsstaatlichkeit, die Bekämpfung von Kriminalität und die Stärkung der Rechtsdurchsetzung.

Mit der Verabschiedung der **Ziele für nachhaltige Entwicklung** (als Nachfolger der Millenniumsentwicklungsziele) und der Annahme der Agenda der Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ im Jahr 2015 wurde ein neuer Rahmen für globale Maßnahmen zur Beseitigung der Armut und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung bis 2030 geschaffen. Die EU hat sich verpflichtet, die Agenda 2030 im gesamten Spektrum der internen wie der externen Politikbereiche vollständig umzusetzen. Mit ihrer Reichweite, Ambition und Universalität stellt diese neue Agenda – bei der die EU von Beginn an eine führende und maßgebliche Rolle gespielt hat – eine echte Errungenschaft in diesen für den Multilateralismus schwierigen Zeiten dar. 2015 führten außerdem die internationalen Verhandlungen über die Entwicklungsfinanzierung zur Annahme des Aktionsplans von Addis Abeba. In Addis Abeba wirkte die EU maßgeblich daran mit, dass eine multilaterale Vereinbarung angenommen werden konnte, in der sich alle Parteien auf die Mittel zur Umsetzung der Post-2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung einigten. Die EU hat wichtige Beiträge geleistet, unter anderem hinsichtlich der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) mit der ehrgeizigen kollektiven Zusage, die von den Vereinten Nationen vorgegebene 0,7 %-Quote im Zeitrahmen der neuen Agenda 2030 zu erreichen.

Ebenfalls 2015 leitete die Europäische Kommission gemeinsam mit dem EAD eine breit angelegte Konsultation zur **künftigen Partnerschaft der EU mit den AKP-Staaten** ein, um eine Grundlage für den im Jahr 2016 geplanten politischen Vorschlag zu schaffen. Zu diesem Zweck wurde eine spezielle Taskforce eingesetzt, die in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst eine Reihe von Rundtischgesprächen mit einem breiten Spektrum von Interessenträgern veranstaltete und ein gemeinsames Konsultationspapier (JOIN(2015) 33 final vom 6.10.2015) zum Thema ausarbeitete. Nachdem die öffentliche Konsultation Anfang 2016 abgeschlossen worden war, wurde ein Bericht mit den Ergebnissen veröffentlicht. Diese Konsultation hat wertvolles Material geliefert, das zusammen mit internen Überlegungen und einer gründlichen Analyse der Vielzahl bestehender Bewertungen als Orientierungshilfe für die nächsten Schritte in dem Prozess dienen wird¹⁶. Parallel dazu trugen regelmäßige Sitzungen im Rat und im Europäischen Parlament zur Festlegung der europäischen Standpunkte zu den vielen verschiedenen Aspekten der Thematik bei. Ein Vorschlag für einen Rahmen für die Zeit nach dem Auslaufen des Cotonou-Abkommen soll 2017 in Form einer Mitteilung vorgelegt werden. Er wird sich auf Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen zur Bewertung und Folgenabschätzung stützen.

Treuhandfonds sind Entwicklungsinstrumente, mit denen Ressourcen verschiedener Geber gebündelt werden, um eine rasche, flexible und kollektive Reaktion der EU auf die

¹⁶ Siehe Gemeinsame Mitteilung – Auf dem Weg zu einer erneuerten Partnerschaft mit den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (22.11.2016): https://ec.europa.eu/europeaid/sites/devco/files/joint-communication-renewed-partnership-acp-20161122_en.pdf

unterschiedlichen Aspekte von Notsituationen zu ermöglichen. Mit der Verordnung über die Finanzregelung für den 11. EEF (Artikel 42) wurden auf der Grundlage der Verordnung über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union zwei Arten von Treuhandfonds eingeführt¹⁷:

- Treuhandfonds für Notfallmaßnahmen oder entsprechende Folgemaßnahmen zwecks Bewältigung aller Arten von Krisen, indem der Kommission ermöglicht wird, rasche Vergabeverfahren zu beschließen und anzuwenden sowie Durchführungsaufgaben weiter zu delegieren, wenn dies effizienter erscheint,
- thematische Treuhandfonds zur Bewältigung globaler Herausforderungen, die es der Kommission ermöglichen, die erforderlichen Maßnahmen unmittelbar nach ihren üblichen Verfahren durchzuführen.

Die EU setzte ihre aktive Beteiligung an den Gremien und Ausschüssen der globalen Initiativen, d. h. des Globalen Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria (GFTAM), der Impf-Allianz GAVI und der Globalen Partnerschaft für Bildung (GPE)¹⁸, fort. Diese globalen Initiativen konzentrieren sich auf die Bewältigung der großen Herausforderungen, vor denen viele Partnerländer bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele und der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Gesundheit und Bildung stehen, etwa im Zusammenhang mit der Bekämpfung der drei Krankheiten im Rahmen des GFTAM, oder mit der Gewährleistung eines gerechten Zugangs zur Bildung und der Verbesserung der Lernergebnisse im Fall der GPE. Durch ihre aktive Mitwirkung in den Gremien des Globalen Fonds, der GAVI und der GPE hat die EU eine entscheidende Rolle bei der Verbesserung von Verwaltung und Programmaufsicht sowie bei einer effizienteren Zuweisung und Planung der Ressourcen für arme Länder gespielt. Dank ihrer Mitgliedschaft in diesen Gremien verfügte die EU über erheblichen Einfluss in der internationalen Debatte über die Gesundheits- und Bildungspolitik und über eine Plattform, um Fortschritte bei der Wirksamkeit der Hilfe und der Zusammenarbeit und bei der Übernahme von Eigenverantwortung durch die Länder zu unterstützen. Die EU hat sich außerdem sehr aktiv an der Unterstützung der von der Ebola-Epidemie betroffenen Länder beteiligt.

¹⁷ Seit Annahme der Haushaltsordnung hat die EU zwei Treuhandfonds eingerichtet, die ganz oder teilweise aus dem 11. EEF finanziert werden: den Treuhandfonds „Békou“ für die Zentralafrikanische Republik und den Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika.

¹⁸ Die globalen Initiativen werden auch mit Mitteln des EEF für die AKP-interne Zusammenarbeit finanziert.

Reaktion auf die Ebola-Krise

Als Reaktion auf die **Ebola-Krise in Westafrika** im Jahr 2014 mobilisierte die Kommission für die Jahre 2014 und 2015 rund 210 Mio. EUR für Entwicklungshilfe und Unterstützung in der frühen Erholungsphase. Die Mittel zielten darauf ab, die makroökonomische Stabilität und das Gesundheitswesen in den am stärksten betroffenen Ländern zu unterstützen und die Ebola-Vorsorge in anderen Ländern der Region zu verbessern. Zusammen mit den Beiträgen für humanitäre Hilfe und der Bereitstellung von 138,4 Mio. EUR für die Erforschung von Behandlungsmöglichkeiten, Diagnostik und Impfstoffen belief sich der Gesamtbeitrag der Europäischen Kommission auf 414 Mio. EUR. Insgesamt stellte die EU mit den Beiträgen der Mitgliedstaaten und aus dem EU-Haushalt mehr als 1,2 Mrd. EUR bereit. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Initiative „Innovative Arzneimittel“ ein Beitrag von 100 Mio. EUR von der Industrie geleistet.

Die Mittel von 210 Mio. EUR für Entwicklung und die frühe Erholungsphase wurden für die Förderung folgender Ziele zugewiesen: 122 Mio. EUR zur Unterstützung der makroökonomischen Stabilität und der Gesundheitsversorgung in den am stärksten betroffenen Ländern, 5 Mio. EUR für die Mission ASEOWA der Afrikanischen Union (Hilfsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Ebola in Westafrika), 8 Mio. EUR für mobile Labore und die Ausbildung von Gesundheitspersonal in Guinea, Nigeria und Liberia, 28 Mio. EUR für Gesundheitsversorgung, Ernährungssicherheit, Wasser- und Sanitärversorgung und die Stärkung der Resilienz der Haushalte, 20 Mio. EUR für die Verbesserung der Gesundheitsversorgung in Guinea und 27,5 Mio. EUR für die Gesundheitsvorsorge, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Prävention von Gewalt in betroffenen und gefährdeten Nachbarländern.

Im Verlauf des Jahres 2015 setzte die **EU ihre Maßnahmen** fort (und sagte 660 Mio. EUR an Entwicklungsmitteln zu). Außerdem wurde Budgethilfe an Liberia (31 Mio. EUR) und Sierra Leone (43 Mio. EUR) gezahlt, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Epidemie abzufedern und den Ländern wertvolle Mittel zur Stabilisierung des Staatshaushalts zu bieten – beispielsweise für die Auszahlung von Gehältern und für die Deckung anderer wichtiger laufender Kosten. Eine Reihe strategischer Projekte im Rahmen des Programms **AWARE (A West Africa Response to Ebola)** zur Verknüpfung der humanitären Hilfe mit der Entwicklungszusammenarbeit wurde eingeleitet, um u. a. in Guinea die Gesundheitssysteme zu verbessern und die Resilienz der Existenzgrundlagen zu stärken und in Liberia die Wasserversorgung von Schulen zu verbessern. Außerdem wurden die ersten Erholungsprogramme in Guinea (Gesundheit) und Liberia (Bildung und Energie) aufgelegt. Bis Ende 2015 waren alle drei betroffenen Länder auf einem guten Weg, für Ebola-frei erklärt zu werden.

Der EU Treuhandfonds „Bêkou“

Der EU Treuhandfonds Bêkou wurde im Juli 2014 mit dem Mandat gegründet, die Resilienz zu unterstützen und Soforthilfe, Wiederaufbau und Entwicklung in der Zentralafrikanischen Republik nach der beispiellosen Krise der Jahre 2013 und 2014 zu verknüpfen. Der Fonds ist derzeit mit 136 Mio. EUR ausgestattet. Der EEF hat einen Beitrag von 44 Mio. EUR zu dem Treuhandfonds Bêkou geleistet. Allerdings werden die Beiträge aufgrund der Art des Treuhandfonds – der Mittel ohne Zweckbindung bündelt – keinen spezifischen Zwecken zugewiesen. Der Ausbruch von Gewalt im September und Oktober 2015 führte zu keiner wesentlichen Verzögerung bei der Umsetzung der Projekte, und alle laufenden Maßnahmen wurden nach nur wenigen Wochen Unterbrechung wieder aufgenommen. Seit der Gründung des Fonds wurde eine Reihe von Projekten zur Deckung der dringendsten Bedürfnisse der Bevölkerung in den Bereichen Geschlechtergleichstellung, Gesundheit, Stadtansanierung, Ernährungssicherheit und Flüchtlingshilfe erfolgreich verabschiedet, eingeleitet und durchgeführt.

Bisher kommen die aus dem Treuhandfonds finanzierten Projekte mehr als **500 000 Bürgern der Zentralafrikanischen Republik** direkt zugute. Weitere Ergebnisse: Fast eine halbe Million Menschen wurden durch das Programm der medizinischen Grundversorgung unterstützt (Impfungen, Geburtshilfe usw.), 10 000 Bauern erhielten 200 Tonnen Saatgut, fast 1 000 Frauen nahmen an Schulungen teil (darunter Schulungen gegen geschlechtsspezifische Gewalt usw.). Trotz der äußerst fragilen Situation, eines mangelnden Interesses der Gebergemeinschaft und weiterer Ausbrüche von Gewalt sorgte der Fonds für eine hohe Sichtbarkeit der EU in der Zentralafrikanischen Republik.

Was den Bereich „**Geschlechtergleichstellung**“ betrifft, so hat das entsprechende Programm die sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen für Frauen in der Zentralafrikanischen Republik mithilfe von Schulungen, medizinischer

und psychologischer Betreuung sowie finanzieller Unterstützung verbessert. Einige **Ergebnisse** des Jahres 2015:

- **990 Frauen** nahmen an Schulungsmaßnahmen teil (darunter Schulungen gegen geschlechtsspezifische Gewalt).
- **45 lokale NRO** wurden in die Projektdurchführung einbezogen.
- **1 780 Personen** erhielten wirtschaftsbezogene Schulungen.

Ein weiteres Projekt im Bereich „**Gesundheit**“, das in Bangui und fünf weiteren Städten des Landes durchgeführt wurde, zielte darauf ab, in einem Kontext, in dem die meisten Strukturen und Dienste der Gesundheitsversorgung infolge der Krise von 2013 brach lagen, den Zugang von 1 Million Menschen zu einer Basisversorgung zu gewährleisten. Einige **Ergebnisse** des Jahres 2015:

- Gewährleistung des Zugangs zur Basisgesundheitsversorgung in **6 Städten** im ganzen Land
- **450 000 direkte Begünstigte** (Impfungen, Geburtshilfe, usw.)
- Umstrukturierung des „Gesundheitssektors“ mit dem Ziel der Gewährleistung dauerhafter Auswirkungen des Projekts

Das Programm im Bereich „**Stadtsanierung**“ umfasst den Wiederaufbau armer und für Gewalt anfälliger Stadtviertel in Bangui durch beschäftigungsintensive Arbeiten (HIMO), die unter anderem die Rehabilitation öffentlicher Infrastrukturen ermöglichten. Einige **Ergebnisse** des Jahres 2015:

- **1 100 Arbeiter** wurden während der Arbeiten eingestellt und geschult.
- **800 Personen** nahmen an einem Sensibilisierungsprogramm im Bereich Konfliktprävention teil.

Das Programm „**Ernährungssicherheit**“ zielt auf die Unterstützung der Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit anhand von drei Komponenten ab: a) Stärkung der Resilienz auf Ebene der Gemeinschaften, b) Neuorganisation des Netzes der Wandertierhaltung, c) Entwicklung einer lokalen Nahrungsmittelproduktion und einer Nutztierhaltung in kleinem Maßstab im Gebiet um Bangui. Im Jahr 2015 wurden folgende **Ergebnisse** erzielt:

- **10 000 Bauern** erhielten 200 Tonnen Saatgut
- **28 121 Werkzeuge** und **200 Tonnen Saatgut** wurden verteilt (DRK mit FAO).
- **30 000 Rinder** wurden **geimpft** (gegen Tierseuchen).

Friedensfazilität für Afrika – Schnellreaktionsmechanismus (Early Response Mechanism – ERM)

Konflikte verursachen in weiten Teilen Afrikas weiterhin **menschliches Leid**. Sie zählen auch zu den Grundursachen von Migration und zu den größten Hindernissen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Aus diesem Grund steht die **Unterstützung von Frieden und Sicherheit im Mittelpunkt der Strategie der EU für den afrikanischen Kontinent**. Die EU ist der Auffassung, dass die Bemühungen um Frieden und Sicherheit unter afrikanischer Führung stehen müssen, um erfolgreich zu sein. Zur Unterstützung dieser Bemühungen richtete sie im Jahr 2004 die **Friedensfazilität für Afrika (APF)** ein. Von Anfang an wurden aus Mitteln der APF Friedensmissionen in Konfliktgebieten wie z. B. **Darfur** finanziert. Der Fazilität fehlte es jedoch an einem Mechanismus, der die Afrikanische Union in die Lage versetzt hätte, Konflikte anzugehen, bevor sie offen ausbrechen. Aus diesem Grund wurde 2009 der **Schnellreaktionsmechanismus (Early Response Mechanism – ERM)** eingerichtet, mit dem verhindert werden sollte, dass politische und sicherheitspolitische Krisen in offene Konflikte ausarten. Es handelt sich dabei um einen **Notfall-Mechanismus**, mit dem der Afrikanischen Union innerhalb von weniger als 10 Tagen Mittel zur Verfügung gestellt werden können, damit sie unverzüglich Vermittlungsbemühungen, vertrauensbildende Maßnahmen oder sonstige Aktivitäten unterstützen kann, mit denen verhindert werden soll, dass wachsende Spannungen in konfliktreichen Gebieten die Lebenslage der Bevölkerung beeinträchtigen.

Im Jahr 2015 wurden aus Mitteln des ERM neun Maßnahmen im Gesamtumfang von 7 Mio. EUR finanziert, die maßgeblich zur Konfliktprävention oder zur Abmilderung der Konfliktfolgen in verschiedenen Regionen Afrikas beigetragen haben. In **Südsudan**, wo im Dezember 2014 ein Bürgerkrieg ausbrach, wurde aus Mitteln des ERM ein Dialog finanziert, der zu einer Vereinbarung über einen Waffenstillstand zwischen Regierung und Opposition führte. Damit konnte die Lage von Hunderttausenden von Menschen verbessert werden, die infolge des Krieges aus ihrer Heimat fliehen mussten. Durch Unterstützung der Verhandlungen über die noch offenen Streitfragen wie die Festlegung des Grenzverlaufs und die Aufteilung von Ressourcen konnte der ERM auch einen Beitrag zur Friedenskonsolidierung **zwischen Nord- und Südsudan** leisten.

In der Zentralafrikanischen Republik trug der ERM durch die Finanzierung von Vermittlungsbemühungen, mit denen die Voraussetzungen für die Abhaltung von Wahlen im Februar 2016 geschaffen wurden, zur Beendigung der Gewalt bei. In der Region der Großen Seen, wo seit zwei Jahrzehnten die Bevölkerung in den östlichen Regionen der **Demokratischen Republik Kongo** unter den Folgen einer der schlimmsten vom Menschen verursachten humanitären Katastrophen leidet, trug der ERM dazu bei, das Vertrauen zwischen der DRK und ihren Nachbarn durch Unterstützung eines Mechanismus zur gemeinsamen Überwachung der von ihnen getroffenen Vereinbarungen

wiederherzustellen und damit die Region zu stabilisieren. In **Burundi**, wo es Ende 2015 zur raschen Verschlechterung der politischen Lage kam, konnte durch die zügige Bereitstellung von Mitteln des ERM ein Beitrag zur Verhinderung weiterer Gewalttaten geleistet werden. Dank dieser Mittel konnte die AU Menschenrechtsbeobachter und Sicherheitsbeamte einsetzen. Damit wurde außerdem die zügige Aufnahme eines inner-burundischen Dialogs unter Vermittlung Ugandas finanziert.

Der ERM wurde 2015 einer externen Evaluierung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass er sich als besonders relevanter und nützlicher Mechanismus zur zügigen Mobilisierung von Mitteln und zur Unterstützung von Bemühungen um Krisenprävention und Vermittlung erwiesen hat. Aufgrund der Leistungsfähigkeit dieses Instruments hat die Kommission beschlossen, die Mittel des ERM bis Mitte 2018 auf 15 Mio. EUR aufzustocken.

Auf dem Weg zu einer neuen Migrationspolitik¹⁹

In der Migrationsagenda der Europäischen Kommission wird das europäische Vorgehen in diesem Bereich dargelegt. Es verbindet innen- und außenpolitische Maßnahmen unter optimalem Einsatz von EU-Agenturen und -Instrumenten und unter Einbeziehung aller Akteure (EU-Länder und -Einrichtungen, internationale Organisationen, Zivilgesellschaft, lokale Behörden und Drittländer).

Neben den bestehenden Mechanismen wurden neue innovative Instrumente eingeführt, um die Ursachen der irregulären Migration zu bekämpfen und gleichzeitig eine globale Reaktion und Präsenz der EU zu gewährleisten und den Mehrwert der EU in diesem Bereich zu sichern.

Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika

Die Europäische Kommission hat einen wichtigen und konkreten Beitrag zur Erfüllung der von der EU insbesondere beim EU-Afrika-Gipfel vom November 2015 in Valletta eingegangenen Verpflichtungen im Hinblick auf die Bekämpfung von irregulärer Migration und Vertreibung geleistet. Auf dem Gipfeltreffen erklärte Präsident Juncker hierzu: „Dieser in Rekordzeit eingerichtete Nothilfe-Treuhandfonds für Afrika ist ein weiterer Beleg für die Entschlossenheit der EU, rasch auf die großen Herausforderungen in der Region zu reagieren.“ Die GD DEVCO hat mit anderen europäischen Gebern, Partnerländern und regionalen Organisationen sowie mit Dienststellen der Kommission und dem EAD intensiv zusammengearbeitet, damit der Nothilfe-Treuhandfonds der EU zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika bereits im November 2015 eingerichtet werden konnte.

Mit der Einrichtung dieses Nothilfe-Treuhandfonds für Afrika entstand ein Instrument, mit dem die EU ihre kollektiven Bemühungen um die Bewältigung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibung, insbesondere derjenigen, die in dem auf dem EU-Afrika-Gipfeltreffen im November 2015 in Valletta angenommenen Aktionsplan genannt sind, verstärken kann. Die Vereinbarung über die Einrichtung des Fonds wurde beim Gipfeltreffen von allen 28 Staats- und Regierungschefs der EU unterzeichnet. Der Fonds ist mit insgesamt 1,8 Mrd. EUR ausgestattet und dient zur Unterstützung einiger der schwächsten und am meisten gefährdeten Länder in drei Regionen Afrikas (Sahelzone und Tschadseebecken, Horn von Afrika bzw. Nordafrika und angrenzende Länder). Damit wird auch die laufende Entwicklungszusammenarbeit der EU in Afrika verstärkt.

Indem er die vier nachstehenden genannten prioritären Ziele verfolgt, ergänzt der EU-Treuhandfonds die EU-Migrationsagenda und trägt zur Intensivierung der Bemühungen um Bekämpfung der Ursachen der Migration und um Förderung von Stabilität und Wachstum in Afrika bei: Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung, Erhöhung der Resilienz, Verbesserung der Migrationssteuerung sowie Stärkung von guter Regierungsführung, Stabilität und Sicherheit.

Bereits in den ersten beiden Monaten nach seiner Einrichtung stellte der EU-Treuhandfonds für Afrika seine Wirksamkeit als flexibles Instrument zur Krisenbewältigung unter Beweis. So fanden Ende 2015 und Anfang 2016 die ersten Sitzungen des Exekutivausschusses – zum Horn von Afrika bzw. zur Sahelzone/Tschadseebecken – statt, in denen die Bereitstellung von mehr als 350 Mio. EUR für Projekte in diesen beiden Regionen beschlossen wurde. Programme werden vorbereitet, die zügig vor Ort anlaufen sollen, und der Treuhandsfonds wird 2016 seine Tätigkeit u. a. durch den Abschluss von Migrationspakten mit relevanten Ländern²⁰ verstärkt fortsetzen.

Eine resiliente Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzpolitik

Die internationale Gemeinschaft hat im Jahr 2015 zwei wichtige Übereinkünfte geschlossen, die in den kommenden Jahren unsere Arbeit im Bereich internationale Zusammenarbeit und Entwicklung bestimmen werden. Die 17 Ziele der neuen Agenda

¹⁹ Die Annahme der Mitteilung der Kommission über einen neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda (COM(2016) 385 vom 7.6.2016) fällt nicht in den Zeitraum dieses Berichts.

²⁰ Zunächst mit Äthiopien, Mali, Niger, Nigeria und Senegal.

2030 für nachhaltige Entwicklung unterstreichen das Engagement für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielen. Eines der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG 13) betrifft den Klimaschutz. Beim Übereinkommen von Paris (COP 21) handelt es sich um das erste für alle Länder rechtsverbindliche globale Klimaschutzabkommen, dessen endgültiger Abschluss auch durch eine wichtige Vereinbarung zwischen der EU und den AKP-Staaten ermöglicht wurde. Im Rahmen der Agenda 2030 und des Pariser Übereinkommens muss das Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Klimawandel, Armutsbekämpfung, Entwicklung und Nachhaltigkeit beim Übergang zu einer emissionsarmen und klimaresilienten Welt gestärkt werden. Die Industrieländer haben sich bereit erklärt, bis 2020 die Finanzierung für Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern auf 100 Mrd. USD anzuheben und dieses Finanzierungsvolumen bis zum Jahr 2025 beizubehalten. Dann soll ein neues gemeinsames Ziel festgelegt werden. Ihrerseits hat sich die EU bereits dazu verpflichtet, in den Jahren 2014-2020 20 % des EU-Haushalts für Maßnahmen mit einem Bezug zum Klimaschutz bereitzustellen. Die Entwicklungszusammenarbeit spielt eine unverzichtbare Rolle bei der Unterstützung dieses Prozesses, insbesondere in den ärmsten und vom Klimawandel am stärksten betroffenen Ländern. Die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) wird auch künftig zu den wichtigsten Finanzierungsquellen für Klimaschutzmaßnahmen zählen, und die EU wird ihre Bemühungen um Einbeziehung von Belangen des Klimaschutzes in ihre Strategien (durch Überprüfung sämtlicher Programme u. a. in den Bereichen Ernährungssicherheit, Landwirtschaft und Gesundheitswesen) verstärken.

Die EU ist außerdem fest entschlossen, zur Verwirklichung des Ziel 7 für nachhaltige Entwicklung – Sicherstellung des Zugangs zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle – beizutragen. Im Anschluss an einen verstärkten Politikdialog zwischen der EU, den Mitgliedstaaten, den Partnerländern und anderen internationalen Gebern wurde eine Reihe gemeinsamer Erklärungen zum Thema nachhaltige Energie unterzeichnet²¹. Die EU spielt eine führende Rolle auf globaler Ebene durch ihre aktive Präsenz in internationalen Foren und durch den Aufbau strategischer Energiepartnerschaften wie der Energiepartnerschaft EU-Afrika (AEEP) oder der Initiative „Nachhaltige Energie für alle“. Während der COP 21 wurde die Initiative „Erneuerbare Energien für Afrika“ ins Leben gerufen und die EU-Initiative „Konvent der Bürgermeister“ auf die afrikanischen Länder südlich der Sahara ausgeweitet. Auch im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit erhalten Partnerländer finanzielle Unterstützung für den Zugang zu modernen, erschwinglichen und zuverlässigen Energiedienstleistungen. Dies trägt zur Förderung eines inklusiven Wirtschaftswachstums bei. Insbesondere in diesem Bereich setzt die EU vorzugsweise die Mischfinanzierung als Instrument zur Investitionsförderung ein. Damit soll eine maximale Hebelwirkung der im Rahmen der EU-Entwicklungszusammenarbeit bereitgestellten Mittel erreicht werden. Im Rahmen des EEF haben 26 Partnerländer und -regionen Energie als Schwerpunktbereich für ihre Zusammenarbeit mit der EU (10 % der Mittel für den Zeitraum 2014-20) ausgewählt. Derzeit wird eine Evaluierung der Entwicklungszusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Energie durchgeführt.

Pazifischer Raum

Dank der Unterstützung durch die EU konnte die University of the South Pacific (USP) weiterhin formelle und

²¹ Im Zeitraum 2014-15 zählten Uganda, Sierra Leone, Kenia, Nigeria, Kamerun, Senegal, Madagaskar, Benin, Mikronesien, Marshallinseln, Tonga, Palau, Nauru, Niue, Ruanda, Côte d'Ivoire, Togo, Kap Verde und Liberia zu den Unterzeichnerstaaten.

informelle Aus- und Weiterbildungsgänge anbieten und Stipendien für Wissenschaftler und Verhandlungsführer im Bereich Klimawandel vergeben. Insgesamt 174 Studierende aus 14 AKP-Staaten des pazifischen Raums haben Master-, Postgraduierten- oder PhD-Studienprogramme abgeschlossen, und viele dieser Absolventen wurden inzwischen von den zuständigen nationalen Behörden oder von regionalen Institutionen eingestellt. Diese Unterstützung trug nicht nur zum Aufbau von Vertrauen, sondern auch zur Bildung einer großen ehrgeizigen Koalition mit den pazifischen AKP-Staaten bei, die eine wichtige Rolle beim Abschluss des Übereinkommens von Paris auf der COP 21 spielte. Durch die zusätzliche Ausbildung von mehr als 2 000 pazifischen Inselbewohnern in der praktischen Klimaanpassung auf Gemeindeebene und durch die Durchführung von Vulnerabilitätsanalysen für 44 Gemeinden und Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten und zur direkten Unterstützung der vom Klimawandel am stärksten betroffenen Bevölkerungsgruppen (z. B. Techniken zur Sammlung von Regenwasser) auf kleinen Inselstaaten wurde eine gute Grundlage für die künftige EU-Zusammenarbeit im Bereich des Klimawandels im pazifischen Raum geschaffen.

Ein strategischer Ansatz der EU zum Artenschutz in Afrika

Im Rahmen der EU-Leitinitiative „Biodiversity for Life“ (B4Life) wurde eine Sonderfazilität für den Schutz wildlebender Tierarten in Afrika mit dem Ziel eingerichtet, gegen die zunehmende Wilderei und den Verlust an biologischer Vielfalt vorzugehen und ein strategisches Konzept zur Erhaltung der afrikanischen Tierwelt zu erarbeiten. Zu diesem Thema wurde auch eine Studie („Larger than Elephants“) durchgeführt. Darin wird das Ausmaß der Krise beschrieben, vor der Afrika und seine Menschen stehen. Außerdem werden die Erkenntnisse aus den bisherigen Artenschutzprogrammen dargelegt und die vorrangigen Bereiche für künftige Maßnahmen genannt. Diese Studie ist ein Beispiel für den neuen ganzheitlichen Ansatz der Europäischen Kommission im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit. Die Ergebnisse der Studie werden in die Ausarbeitung einer EU-Strategie für den Artenschutz in Afrika einfließen. Inzwischen werden ähnliche strategische Studien für Asien und Lateinamerika vorbereitet.

Neue Impulse für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen

Außerhalb Europas bieten die entwicklungspolitischen Instrumente, die der EU zur Verfügung stehen, zusätzliche Möglichkeiten zur Schaffung von Investitionsanreizen und wirtschaftlichen Tätigkeiten und damit zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung in den Partnerländern. Davon hat auch Europa einen wirtschaftlichen Nutzen.

Im Einklang mit der „Agenda für den Wandel“ stellt die Unterstützung von inklusivem Wirtschaftswachstum und Beschäftigung ein prioritäres Ziel der internationalen Zusammenarbeit der EU dar. Durch Armutsbekämpfung, Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Privatsektor in den Entwicklungsländern, Förderung menschenwürdiger Arbeit, Verbesserung des öffentlichen Finanzmanagements sowie Stärkung von guter Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit kann die bilaterale, multilaterale und internationale Entwicklungszusammenarbeit der EU einen positiven Beitrag zu nachhaltigem Wachstum in den Entwicklungsländern leisten. Mittelfristig kann eine nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern die externen Märkte der EU vergrößern und damit sowohl in der EU als auch in den Entwicklungsländern selbst den Wohlstand steigern und Möglichkeiten für Wachstum und Beschäftigung schaffen.

Die Stärkung der strategischen Partnerschaft mit Afrika zählt zu den politischen Prioritäten der EU. Bei dieser Partnerschaft zwischen der EU und Afrika handelt es sich um eine Beziehung zwischen gleichwertigen Partnern, die auf gemeinsamen Interessen und Werten beruht. Die EU unterstützt die Integration Afrikas und bemüht sich gleichzeitig um Förderung eines nachhaltigen und inklusiven Wirtschaftswachstums sowie um einen Beitrag zum Aufbau wohlhabender und friedlicher Gesellschaften. Dauerhafter Wohlstand und Frieden in Afrika kommen auch Europa zugute, denn sie leisten einen Beitrag zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen wie Klimawandel und demografische Ungleichgewichte, zur Schaffung neuer Wirtschafts-, Handels- und Investitionsmöglichkeiten für beide Seiten sowie zur Verringerung

gemeinsamer Sicherheitsbedrohungen. In diesem Zusammenhang hat die EU ihre Unterstützung bei der Einrichtung einer afrikanischen kontinentalen Freihandelszone (CFTA) in Afrika zugesagt, die aus Mitteln des Programms zur Unterstützung der Afrikanischen Union finanziert wird. Außerdem bemühte sich die EU um verstärkte Kontakte zum Privatsektor in Europa und Afrika. So veranstalteten die Europäische Kommission und die Kommission der Afrikanischen Union am 15. Juli 2015 anlässlich der Dritten UN-Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in Addis Abeba ein Treffen auf hoher Ebene zum Thema entwicklungspolitisches Engagement des Privatsektors aus europäischer und afrikanischer Sicht. Vertreter privatwirtschaftlicher Organisationen, die sich an großen Infrastrukturprojekten in Afrika beteiligen oder dort im Bergbau tätig sind, kamen auch im Rahmen eines von der EU und der AU gemeinsamen ausgerichteten, hochrangig besetzten Workshops zum Thema Infrastrukturbedarf des Bergbausektors in Afrika (Brüssel, März 2015) zusammen.

Die Kommission hat zwei Initiativen zur Mobilisierung von Investitionen in den Bereichen nachhaltige Energie (ElectriFI) und Landwirtschaft (AgriFI) lanciert, um Lücken bei der Strukturierung und Finanzierung neuer Investitionen zu schließen. Diese Unterstützungsmechanismen werden eine wichtige Rolle bei der Förderung des Privatsektors, der Mobilisierung von Finanzmitteln und damit – durch Katalysatorwirkung – auch bei der Ankurbelung des Wirtschaftswachstums spielen. In den Entwicklungsländern haben Unternehmen häufig keinen Zugang zu Startkapital oder zu mittel- und langfristig angelegten Finanzierungen, was teilweise auf die Risikoscheue des Bankensektors zurückzuführen ist.

WIRKSAMKEIT DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT:

DERZEITIGER STAND

Die Globale Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit (GPEDC)²² bildet den wichtigsten Rahmen für die Agenda zu diesem Thema und beruht auf vier Grundsätzen: demokratische Eigenverantwortung der einzelnen Länder, Transparenz und gegenseitige Rechenschaftspflicht, Ergebnisorientierung und inklusive Entwicklungspartnerschaften. Die EU ist fest entschlossen, diesen Prozess durch wesentliche politische Initiativen in den beiden folgenden Bereichen zu unterstützen: Transparenz/gegenseitige Rechenschaftspflicht und gemeinsame Programmierung.

Die gemeinsame Programmierung ist eine Antwort auf die wachsende Forderung der Partnerländer nach Verringerung der Fragmentierung der Hilfe und der damit verbundenen Transaktionskosten für ihre Institutionen. Die gemeinsame Programmierung trägt auch dazu bei, die Transparenz, Vorhersehbarkeit und Koordinierung zu verbessern und für alle Beteiligten den Verwaltungsaufwand und die Kosten zu senken.

In diesem Zusammenhang nahm der Rat im Mai 2016 – zu einem Zeitpunkt, als sich dieser Bericht noch in Vorbereitung befand – Schlussfolgerungen zur **verstärkten gemeinsamen Programmierung** an, die den Zusagen hinsichtlich der Reduzierung der Fragmentierung der Hilfe und der Steigerung der Wirksamkeit der Entwicklungshilfe neue Impulse verliehen. In den Schlussfolgerungen wird betont, dass die gemeinsame Programmierung die Europäische Union verstärkt in die Lage versetzen kann, bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und des Aktionsplans von Addis Abeba eine zentrale Rolle zu übernehmen und ihre Partner zu unterstützen.

²² Die Kommission vertrat die EU – als einer der drei Gebervertreter – auf den Sitzungen des Lenkungsausschusses der GPEDC in Abuja (Februar 2014) und New York (Juli 2014). Das erste GPEDC-Treffen auf hoher Ebene fand im April 2014 statt.

Außerdem wird darin vorgeschlagen, das Konzept der gemeinsamen Programmierung gegebenenfalls auch bei anderen Formen des politischen Engagements²³, wie z. B. bei den Dialogen auf hoher Ebene über Migrationsfragen, anzuwenden.

Seit 2012 konnten in 30 Kooperationsländern eine gemeinsame Analyse mit den Entwicklungspartnern vorgenommen werden²⁴; in 25 davon wurde eine gemeinsame Strategie entwickelt, wobei einige sich noch im Entwurfsstadium oder in der Überarbeitungsphase befinden²⁵.

Auf Länderebene melden die Entwicklungspartner in Äthiopien Fortschritte bei der Koordinierung in drei strategischen Bereichen/Clustern: i) Schaffung von Arbeitsplätzen, ii) natürliche Ressourcen und iii) Regierungsführung. „Gemeinsame Aktionen“ (EU+-weiter Koordinierungsrahmen mit Schwerpunkt auf der Umsetzung) werden in den Bereichen Ernährung, Gesundheit und grüne Wirtschaft erarbeitet. In Kenia wurde 2015 eine „Gemeinsame EU-Kooperationsstrategie zur Unterstützung des mittelfristigen Plans Kenias für die Jahre 2014-2017“ von 10 EU-Entwicklungspartnern angenommen und gemeinsam dem Finanzministerium vorgelegt. Zur Unterstützung der Umsetzung des mittelfristigen Plans II und der Strategie „Vision 2030“ im Zeitraum 2013-2017 haben die EU-Geber einen Richtbetrag von 3 Mrd. EUR (Darlehen/Zuschüsse) bereitgestellt. In Uganda wurde im März 2015 eine ähnliche gemeinsame Strategie von 11 EU-Entwicklungspartnern und Norwegen unterzeichnet. Alle drei neuen Strategien stehen im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Entwicklungsprogramm und tragen dazu bei, die Transparenz zu erhöhen und das gegenseitige Vertrauen zu stärken²⁶.

Die mehrjährigen Programmierungsdokumente der Kommission werden schrittweise durch gemeinsame Mehrjahresrichtprogramme ersetzt. Dieser Prozess setzt zunächst bei Asien (Laos) an; von den AKP-Staaten werden möglicherweise die Zentralafrikanische Republik und Senegal folgen.

²³ Siehe Fußnote 7 und die zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2016 angenommene Mitteilung der Kommission über die nächsten Schritte für eine nachhaltige Zukunft Europas: https://ec.europa.eu/europeaid/sites/devco/files/communication-next-steps-sustainable-europe-20161122_en.pdf

²⁴ Zu den 30 Ländern zählen folgende AKP-Staaten: Burkina Faso, Burundi, Tschad, Komoren, Côte d'Ivoire, Äthiopien, Ghana, Kenia, Malawi, Mali, Mosambik, Namibia, Niger, Ruanda, Senegal, Südsudan, Togo, Uganda und Benin (Entwurf).

²⁵ Zu den 25 Ländern zählen folgende AKP-Staaten: Burundi, Tschad, Komoren, Äthiopien, Ghana, Kenia, Mali, Namibia, Ruanda, Senegal, Südsudan, Togo und Uganda sowie Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire und Niger (Entwürfe).

²⁶ Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts haben die EU, Frankreich, Deutschland und die Regierung von Togo eine Vereinbarung über die gemeinsame Programmierung unterzeichnet, die die Bereitstellung von 715 Mio. EUR vorsieht. Die Strategie wird eine größere Berechenbarkeit und Transparenz im Hinblick auf die EU-Finanzierung sicherstellen sowie eine verstärkte Eigenverantwortung des Partnerlandes fördern.